

Corona-Schutzkonzept des Schweizerischen Kinderhilfs- werks Kovive

für die Herbstcamps 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	1
2	Grundregeln	1
3	Freiwillige Teilnahme.....	3
4	Weitere Hinweise zu den Corona-Massnahmen.....	4
4.1	An- und Abreise	4
4.2	Hygiene.....	4
4.3	Programm.....	4
4.4	Küche.....	4
4.5	Essen.....	5
4.6	Schlafräume.....	5
4.7	Sanität.....	5
4.8	Material	5
4.9	Besuche	5
5	Allgemeines	5
5.1	Krankheitssymptome während dem Camp.....	5
5.2	Verdachts- oder Krankheitsfall im Camp.....	6
5.3	Verdachts- oder Krankheitsfall nach dem Camp.....	7
6	Umgang mit Medien.....	7
7	Quellen und Verweise	7

1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat an der Sitzung vom 8. September 2021 weitere Anpassungen in Bezug auf die Corona-Massnahmen kommuniziert. Es freut uns, dass die Herbstcamps 2021 somit unter Einhaltung des Schutzkonzepts durchführbar sind. Gleichwohl ist es notwendig, weiterhin zur Eindämmung vom Corona-Virus beizutragen.

Das Schweizer Kinderhilfswerk Kovive regelt mit diesem Schutzkonzept die Rahmenbedingungen für den Schutz der Teilnehmenden und Campleitenden resp. Projektpartner*innen der Kinder- und Jugendcamps im Herbst 2021. Dieses Schutzkonzept basiert auf den COVID-19-Verordnungen, den Rahmenbedingungen für «Kultur-, Freizeit- und Sportlager», welche vom Bundesamt für Sport (BASPO) erstellt wurden, den kantonalen Vorgaben und den Empfehlungen des Bundesrates. Der Zeitraum der Gültigkeit umfasst die Herbstcamps, welche vom 17. Oktober bis 23. Oktober 2021 stattfinden. Das Ziel des Schutzkonzeptes sowie der Corona-Massnahmen besteht darin, dass die Campteilnehmenden und Campleitenden sowie die Projektpartner*innen bestmöglich vor einer Corona-Infektion geschützt sind. Auch die Rückverfolgung im Falle einer Ansteckung soll gewährleistet werden. Die Organisation der Camps und die Art der Aktivitäten innerhalb der Campwoche müssen entsprechend angepasst und so umgesetzt werden, dass die Richtlinien des BAG eingehalten werden können.

Die Massnahmen bilden eine Arbeitsgrundlage, die jederzeit entsprechend der COVID-19-Entwicklung und den Entscheidungen der Kantons- und Bundesbehörden angepasst werden können. Kovive verfolgt die aktuelle Lage und setzt daraus die notwendigen Massnahmen innerhalb der Camps um.

2 Grundregeln

Für die Sommer- und Herbstcamps gilt folgendes:

1. Voraussetzung für die Teilnahme

Für die Campteilnahme von Kindern / Jugendlichen und Campleitenden gelten folgende Voraussetzungen:

- Covid-Zertifikat
 - für Campteilnehmende unter 16 Jahren: negativer Corona-Test oder Zertifikat für Genesene
 - für Campleitende: 3G-Zertifikat mit «genesen», «getestet» oder «geimpft». Dasselbe gilt für weitere involvierte Personen über 16 Jahren.
- Keine aktuelle Infektion mit Covid-19
- Keine Krankheitssymptome
- Bei vergangener Covid-19-Infektion mindestens seit 10 Tagen geheilt
- Keine Quarantäne resp. keine akuten Covid-19-Infektionen im näheren Umfeld (Angehörige, Mitbewohner*innen, Arbeitskolleg*innen etc.)

2. Testen resp. Covid-Zertifikat

Testen	Covid-Zertifikat 3G
Beim Testen gilt: <ul style="list-style-type: none"> - vor Beginn des Camps (max. 48h Stunden vorher) auf Corona testen - Testungen können durch Antigen-Schnelltests unter Fachanwendung (z.B. in Apotheken oder bei Ärzt*innen) durchgeführt werden¹. - Termin für den Test frühzeitig festlegen 	Beim Covid-Zertifikat gilt: <ul style="list-style-type: none"> - Zertifikat vorweisen über die App oder auf Papier

Die Corona-verantwortliche Lagerleitungsperson wird die Resultate prüfen. Wenn die Kinder beim Treffpunkt ankommen, wird das Testergebnis der verantwortlichen Campleitungsperson (Person mit gelben Schild mit der Aufschrift «Corona») gezeigt. Für diejenigen Kinder, welche kein Testresultat vorweisen können, wird zu Beginn des Camps ein Coronatest durchgeführt. Der Speicheltest («Spucktest» in Form eines Pooltests) findet unter Anleitung des Campteams statt. Falls das Ergebnis positiv ist, werden sofort Massnahmen ergriffen.

3. Maskenpflicht

Während des Lagers kann von der Maskentragpflicht abgesehen werden, sofern alle anwesenden Personen entweder getestet, geimpft oder genesen sind. Ob dies der Fall sein wird, wird nach Prüfung der Zertifikate durch das Leitungsteam bestimmt.

Die Maskentragpflicht gilt unabhängig davon weiterhin in den Innenbereichen von vielen öffentlich zugänglichen Bereichen von Betrieben und Einrichtungen sowie im öffentlichen Verkehr. Die Campleitenden haben die Aufgabe, in weiteren Situationen das Tragen von Masken anzuordnen, wenn es angezeigt ist.

4. Abstand halten

Die Campleitenden und Teilnehmenden orientieren sich an Folgendem:

Wo möglich und sinnvoll, soll insbesondere in Innenräumen Abstand eingehalten werden. Bei Schlafräumen ist auf einen möglichst grossen Abstand zwischen den belegten Betten zu achten. Beim Essen muss keine maximale Anzahl Personen pro Tisch eingehalten werden (ausser allenfalls bei Restaurant-Besuchen).

In einem Lager ist es nicht immer möglich, die Abstandsregeln vollständig einzuhalten. Es ist aber trotzdem wichtig, dass die Hygienevorschriften sowie die Abstandseinhaltung nach gesundem Menschenverstand und wenn immer möglich umgesetzt werden.

5. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG

- Regelmässig gründlich die Hände mit Seife waschen
- Kein Händeschütteln
- Husten und Niesen in die Armbeuge

6. Kontaktdaten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)

Die Identität aller Teilnehmenden und am Camp beteiligten Personen (Vorname, Name und Telefonnummer) muss bekannt sein. Um im Falle einer Covid-19-Infektion die Infektionskette nachverfolgen zu können, wird von Kovive eine Liste aller im Camp anwesenden Personen geführt. Die Kontaktinformationen werden ordnungsgemäss aufbewahrt. Die Listen mit den Kontaktangaben sind in Besitz von Kovive und werden nicht weitergegeben, auch nicht an Drittpartner oder Lagerhausvermietungen. Auf Verlangen der kantonalen Gesundheitsbehörde muss diese Liste vorgewiesen werden können.

7. Beständige Gruppen

Das Camp besteht grundsätzlich aus einer gleichbleibenden Gruppe. Zu Beginn des Camps soll geprüft werden, ob allenfalls Untergruppen definiert werden, welche während der gesamten Campdauer Aktivitäten und Mahlzeiten gemeinsam durchführen resp. einnehmen, sich aber nicht mit anderen Untergruppen mischen sollen. Das gilt auch für die Belegung im Schlafsaal. Untergruppen erleichtern bei einer Covid-Infektion die Nachverfolgung von Ansteckungen und verringern die Anzahl der möglichen Quarantäne-Fälle. Erweist sich ein Einteilen in Untergruppen als wenig praktikabel, kann darauf verzichtet werden.

2.1 Umsetzung durch das Campteam

Jedes Campteam setzt diese generell geltenden Grundregeln für sein Camp um. Die Verantwortung der Einhaltung des vorliegenden Schutzkonzeptes liegt bei der Hauptleitung. Zentral ist, dass die geltenden Verhaltens- und Hygieneregeln sowie die für die Camps und deren Aktivitäten ergriffenen Schutzmassnahmen den Teilnehmenden altersgerecht zu Beginn der Woche erklärt und ihnen während des Camps so oft wie nötig in Erinnerung gerufen werden.

3 Freiwillige Teilnahme

Die Teilnahme am Camp ist freiwillig. Der Entscheid zur Teilnahme und zum Engagement liegt bei den Campleitenden und Teilnehmenden bzw. den erziehungsberechtigten Personen. Die erziehungsberechtigten Personen von Kindern und Jugendlichen mit Vorerkrankungen entscheiden in Absprache mit der Ärztin/dem Arzt, wie die gefährdete Person am Camp teilnehmen kann. Gefährdete Campleitende entscheiden ebenfalls in Absprache mit ihrer Ärztin/ihrem Arzt, ob/wie eine Teilnahme am Camp möglich ist. Die Teilnahme am Camp ist nur mit der Einverständniserklärung zur Einhaltung der Schutzmassnahmen und der Einwilligung zum Contact Tracing möglich. Diese wurde mit der Anmeldung (bei Kindern und Jugendlichen) sowie bei der Vereinbarung mit den Campleitenden geklärt.

4 Weitere Hinweise zu den Corona-Massnahmen

Im Folgenden werden die wichtigsten Umsetzungsmassnahmen im Detail aufgezeigt:

4.1 An- und Abreise

- Grundsätzlich werden Teilnehmende durch eine erziehungsberechtigte oder delegierte Person zum Treffpunkt gebracht und wieder abgeholt. Es wird empfohlen, sich möglichst kurz am Treffpunkt aufzuhalten.
- Alle Personen ab 12 Jahren tragen eine Schutzmaske.
- Gegenüber anderen Erziehungsberechtigten, Campleitenden und Teilnehmenden soll der Abstand von 1.5 Metern eingehalten werden.
- Es wird geraten, dass nur eine erziehungsberechtigte Person die/den Teilnehmenden zum Treffpunkt begleitet.

4.2 Hygiene

- Die Teilnehmenden und Campleitenden waschen sich regelmässig die Hände. Die Hände werden nach dem Waschen mit Einweghandtüchern getrocknet.
- Räume werden regelmässig gelüftet.
- Die Toiletten, Duschen und die Küche werden regelmässig mit Reinigungsmitteln geputzt. Dabei werden häufig berührte Punkte wie Tische, Ablageflächen, Türgriffe, Wasserhähne und Lichtschalter entsprechend der Nutzung regelmässig gereinigt oder desinfiziert.
- Das für die Hygienemassnahmen erforderliche Material wird zur Verfügung gestellt (Einweghandpapier, Hygienemasken, biologisch abbaubare Seife, Desinfektionsmittel, Flächendesinfektionsmittel).
- Die Plakate zu den Hygiene- und Abstandsregeln des BAG werden im Camphaus/auf dem Camp-Areal gut sichtbar aufgehängt.

4.3 Programm

- Das Programm soll so viel wie möglich draussen stattfinden. Es wird empfohlen, den öffentlichen Verkehr so wenig wie möglich zu nutzen.

4.4 Küche

- Die für die Zubereitung der Mahlzeit und das Servieren zuständigen Personen müssen sich an die üblichen Hygienerichtlinien der Essenszubereitung halten. Die Hände werden regelmässig gewaschen.
- Die Teilnehmenden betreten die Küche so wenig wie möglich.
- Bei der Rückkehr vom Einkaufen wird dem Umgang mit Verpackungen, dem Händewaschen und dem Waschen von Lebensmitteln (Gemüse, Früchte) besondere Beachtung geschenkt.
- Tische müssen nach jeder Benutzung mit Reinigungs- und Desinfektionsmittel gereinigt werden.
- Der Abfall soll häufig geleert und, wenn möglich ein geschlossener Abfalleimer verwenden.

4.5 Essen

- Die Teilnehmenden und Campleitenden waschen vor und nach den Mahlzeiten die Hände.
- Beim Essen muss die maximale Anzahl Personen pro Tisch (wie die Corona-Restaurant-Regelung) nicht eingehalten werden, ausser bei Restaurant-Besuchen.
- Für die Getränke werden persönliche Becher oder persönliche Trinkflaschen verwendet.
- Die Essensausgabe erfolgt durch die Campleitenden oder das Küchen-Team.

4.6 Schlafräume

- Bei Schlafräumen ist auf einen möglichst grossen Abstand zwischen den besetzten Betten sowie eine gute Durchlüftung zu achten.

4.7 Sanität

- Wenn erste Hilfe geleistet wird, soll, wenn immer möglich, eine Maske getragen werden.
- In der Notfallapotheke sind Mundschutz, Handschuhe und Desinfektionsmittel vorrätig.
- Die Apotheke muss mit einem Fieberthermometer ausgestattet sein, der nach Möglichkeit eine berührungslose Temperaturmessung ermöglicht. Ansonsten muss das Fieberthermometer zwischen jeder Benutzung desinfiziert werden.

4.8 Material

- Der Reinigung und Aufbewahrung des Materials wird eine erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Häufig benutztes Material wird regelmässig desinfiziert.

4.9 Besuche

- Die Eltern dürfen das Camp nicht besuchen.
- Externe Besucherinnen oder Besucher wie Vertretungen von Stiftungen, Fotografierende oder Personen, welche für die Durchführung gewisser Programmpunkte verantwortlich sind, dürfen die Camps nur unter Einhaltung der Schutzmassnahmen besuchen. Hier gilt die Zertifikatspflicht ebenfalls.
- Medienschaffende werden ebenfalls über die geltenden Schutzmassnahmen informiert. Auch hier gilt die Zertifikatspflicht.

5 Allgemeines

5.1 Krankheitssymptome während dem Camp

Diese Symptome treten bei einer Infektion mit COVID-19 häufig auf:

- Fieber, Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten (meist trocken)
- Kurzatmigkeit
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Selten sind:

- Bindehautentzündung
- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Schnupfen

5.2 Verdachts- oder Krankheitsfall im Camp

1. Werden während dem Camp bei einem Teilnehmenden oder einem Campleitenden Krankheitssymptome (insbesondere die häufigen Symptome) festgestellt, muss die Person umgehend eine Hygienemaske tragen und isoliert werden.
2. Handelt es sich bei der Person um eine/n Teilnehmende/n, kümmert sich die für die Isolation bestimmte Person (nicht die Hauptleitung) um das isolierte Kind. Beide tragen bis zum Abholen durch die erziehungsberechtigte Person/en eine Hygienemaske. Der/Die Campleitende bleibt bis zum Vorliegen des Testresultats von der Gruppe isoliert.
3. In einem Verdachtsfall wird Kovive umgehend unter dem Bereitschaftstelefon (s. Notfälle bei Camps) informiert. Kovive unterstützt die Hauptleitung sowie das gesamte Campteam und entscheidet über das weitere Vorgehen.
4. Eine Campleitungsperson oder eine Vertretung von Kovive informiert umgehend die Erziehungsberechtigten vom teilnehmenden Kind. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob die Leitenden mit dem Kind zum Test gehen sollen oder ob sie das Kind umgehend abholen und sie selbst mit gesundheitlichem Fachpersonal Kontakt aufnehmen.
 - a. Vorgehen bei Testen vor Ort: Kommt ein Test von Seiten der Erziehungsberechtigten in Frage, begleitet die verantwortliche Campleitungsperson, welche ebenfalls in Isolation ist, das Kind zur Arztpraxis/zum Testzentrum in der Nähe des Camps. Beide führen einen Schnelltest durch. Für das weitere Vorgehen gelten die Anweisungen der Fachperson.
 - b. Vorgehen bei Rückreise des Kindes: Wird entschieden, dass das Kind nach Hause geht, so bleibt es in Isolation, bis es abgeholt wird. Das soll möglichst umgehend passieren, anschliessend sollen die Erziehungsberechtigten das Kind testen lassen. Sie müssen Kovive über das Testresultat und das weitere Vorgehen informieren. In diesem Fall muss die Campleitungsperson, die mit dem Kind in Isolation war, weiterhin in Isolation bleiben, bis das Testresultat vorliegt. Die entsprechende Person kann zudem ebenfalls entscheiden, ob sie sich testen lässt.
5. Bei Erkrankung eines Campleitenden wird gemeinsam entschieden, ob diese/r sich testen lässt und bis zum Resultat in Isolation bleibt oder von seinem Notfallkontakt abgeholt wird oder die Heimreise unter Einhaltung der Schutzrichtlinien selber bewältigen kann.
6. Bei einem positiven Testergebnis (Abklärung ergibt, dass eine SARS-CoV-2-Infektion vorliegt) entscheiden die kantonalen Gesundheitsfachpersonen, wie weiter vorgegangen wird und welche Personen sich in Quarantäne begeben müssen. In diesem Fall werden alle Kontaktdaten an den Kantonsarzt / die Kantonsärztin resp. die zuständige Behörde weitergegeben. Kovive informiert in diesem Fall alle erziehungsberechtigten Personen sowie Campleitenden.

5.3 Verdachts- oder Krankheitsfall nach dem Camp

Teilnehmende und Campleitende mit Krankheitssymptomen nach dem Camp (bis 10 Tage danach), lassen sich umgehend testen. Im Falle eines positiven Testergebnisses informieren die erziehungsberechtigten Personen sowie die Campleitenden Kovive. Nach Rücksprache mit dem Kantonsarzt/der Kantonsärztin werden alle teilnehmenden Personen des Camps informiert. Zudem wird eine Liste der anwesenden Teilnehmenden und Leitungspersonen inkl. Begleitpersonen und Küchenpersonal den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

6 Umgang mit Medien

Der Bereich Fundraising, Marketing und Kommunikation (FMK) von Kovive ist zuständig für die öffentliche Kommunikation. Bei Medieninteresse wird an die Leitungsperson FMK von Kovive verwiesen.

7 Quellen und Verweise

- Informationen des Bundesrates: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/coronavirus.html>
- Informationen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG): <https://bag-coronavirus.ch/>
- Informationen des Bundesamtes für Sport (Baspo) sowie von Jugend und Sport (J+S): <https://www.jugendundsport.ch/de/corona.html>